



Statuten des Schwimmclub Regensdorf

März 2025

Inhalt

A	Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	Seite 3
B	Die Mitgliedschaft	Seite 4
C	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 6
D	Die ordentliche Vereinsversammlung	Seite 8
E	Die ausserordentliche Vereinsversammlung	Seite 10
F	Der Vorstand	Seite 10
G	Die Revisionsstelle	Seite 12
H	Die Fusion mit einem anderen Verein	Seite 13
I	Die Auflösung des SCR	Seite 13
J	Schlussbestimmungen	Seite 14

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet, dabei ist immer auch das weibliche Geschlecht mitgemeint.

Alle Funktionen können ausnahmslos unabhängig vom Geschlecht wahrgenommen werden.

Statuten

März 2025

A. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

Art. 1: Gründung, Form, Sitz, Abkürzung

- 1 Der Schwimmclub Regensdorf wurde am 16. Mai 1973 gegründet.
- 2 Der Schwimmclub Regensdorf ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 3 Der Sitz ist in Regensdorf.
- 4 Die Abkürzung lautet SCR.

Art. 2: Zweck

- 1 Der SCR bezweckt die Förderung des Schwimmsportes. Er nimmt sich besonders der Betreuung der Jugend an und fördert diese im Sinne des Amateursportes und der Kameradschaft.
- 2 Der SCR legt besonderen Wert auf die Förderung und Betreuung der Jugend im Hinblick auf Leistung, Kameradschaft und Fairness.
- 3 Der SCR fördert und sucht den Kontakt zwischen Aktiven, Funktionären und Eltern.

Art. 3: Verbandszugehörigkeit

- 1 Der SCR ist Mitglied des Schweizerischen Schwimmverbandes (SSCHV) und unterstellt sich und seine Mitglieder damit den Satzungen und Weisungen dieses Verbandes. Resultierend aus den Statuten des SSCHV ist der SCR Mitglied des Regionalverbands „Regionalverband Zentralschweiz Ost“ (RZO).

Als Mitglied des SSCHV unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

- 2 Eine Mitgliedschaft in einem weiteren Verband ist durch die Generalversammlung zu genehmigen.

Art. 4: Vereinsjahr

- 1 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5: Mitteilungen

- 1 Mitteilungen innerhalb des Vereins erfolgen per Brief, E-Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

B. Die Mitgliedschaft

Art. 6: Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden.
- 2 Sie erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss, wodurch jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen nichtig wird.

Art. 7: Mitgliederkategorien

- 1 Der SCR kennt folgende Mitgliederkategorien:
 - Aktivmitglieder
 - Jugendmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
- 2 Vorstand, Trainer und weitere Funktionäre sind Mitglieder.

Art. 8: Aktivmitglieder

- 1 Aktivmitglieder sind natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die aktiv an den Trainings und Wettkämpfen teilnehmen.

Art. 9: Jugendmitglieder

- 1 Jugendmitglieder sind natürliche Personen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, die aktiv an den Trainings und Wettkämpfen teilnehmen.

Art. 10: Passivmitglieder

- 1 Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich als Freunde des SCR erklären und nicht aktiv an den Trainings und Wettkämpfen teilnehmen.

Art. 11: Freimitglieder

- 1 Freimitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche durch die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hin aufgrund ihrer besonderen Verdienste für den Verein als solche ernannt wurden.

Art. 12: Ehrenmitglieder

- 1 Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche durch die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hin aufgrund ihrer ausserordentlichen Verdienste für den Verein als solche ernannt wurden.
- 2 Der Vorstand kann in Ausnahmefällen zusätzlich einen Titel vorschlagen (z. B. Ehrenpräsident).

Art. 13: Verbindlichkeit

- 1 Die Statuten und Reglemente des SCR sowie die Beschlüsse seiner Organe sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 14: Gönner

- 1 Der SCR zählt auf die finanzielle Unterstützung von Gönnern.
- 2 Gönner sind nicht Mitglieder des SCR.

Art. 15: Eintritt

- 1 Der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich.
- 2 Der Eintritt in den Verein erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformulars und wird mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstandes rechtskräftig.
- 3 Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 4 Bei einem Eintritt während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag Quartalsweise zu entrichten.

Art. 16: Ablehnung

- 1 Der Vorstand kann den Eintritt in den Verein ohne Angabe von Gründen verweigern.
- 2 Dem Abgelehnten steht das Rekursrecht an der nächsten Vereinsversammlung zu.

Art. 17: Austritt

- 1 Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine Mitteilung an den Vorstand.
- 2 Der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem SCR, insbesondere ist der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr zu entrichten.
- 3 Die Startberechtigung von lizenzierten Mitgliedern für einen neuen Verein ist von einem Freigabebrief des SCR abhängig. Die Modalitäten richten sich nach den Statuten und Reglementen des SSCHV.

Art. 18: Ausschluss

- 1 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Das betroffene Mitglied ist in der Regel vor dem Entscheid anzuhören.
- 2 Ausgeschlossen werden kann:
 - wer den Interessen des SCR in schwerwiegendem Mass zuwiderhandelt;
 - wer den statutarischen Pflichten nicht nachkommt.
 - wer die Kasse des Clubs veruntreut.
- 3 Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an der nächsten Vereinsversammlung zu.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 19: Allgemeine Rechte

- 1 Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und den gesellschaftlichen Aktivitäten, sowie am Sportbetrieb teilzunehmen.

Die Aktivmitglieder und Jugendmitglieder des SCR betreiben fairen Schwimmsport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in den Vereinsregeln des SCR sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic

- 2 Der Vorstand kann bezüglich Teilnahme am Sportbetrieb Einschränkungen beschliessen.
- 3 Jedes Mitglied kann Rechte gemäss Art. 19 bis Art. 23 ausüben.
- 4 Jedes mündige Mitglied besitzt das passive Wahlrecht (vorbehalten der Amtszeitbeschränkung).

Art. 20: Anfechtung von Entscheiden

- 1 Jedes Mitglied kann Entscheide der Vereinsleitung innert 10 Tagen nach bekannt werden anfechten.
- 2 Erste Instanz ist der Gesamtvorstand. Er entscheidet innert 40 Tagen nach Eingang der Beschwerde. Der begründete Entscheid wird als Mitteilung dem Beschwerdeführer überbracht.
- 3 Zweite Instanz ist die nächstfolgende Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung entscheidet definitiv.
- 4 Bis zum definitiven Entscheid ist der bestrittene Entscheid gültig.

Art. 21: Stimmrecht und aktives Wahlrecht

- 1 Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht.

2 Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht eines Mitgliedes, welches das vollendete 16. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, wird von seinem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Ein solches Stimmrecht wird mit einem allfälligen eigenen Stimmrecht des gesetzlichen Vertreters kumuliert.

3 Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

4 Jedes Mitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem SCR andererseits.

Art. 22: Antrag

1 Anträge werden durch die Vereinsversammlung behandelt. Sie sind den Mitgliedern im Wortlaut zusammen mit der Einladung zur Vereinsversammlung zuzustellen.

2 Anträge sind bis zum 31. Januar per Mitteilung an den Vorstand einzureichen.

3 Anträge benötigen zur Annahme das absolute Mehr der anwesenden Stimmen.

Art. 23: Motion

1 Eine Motion ermöglicht es der Vereinsversammlung, den Vorstand verbindlich aufzufordern, Fragen zu beantworten, die Machbarkeit von Projekten abzuklären oder ihm Aufträge zu erteilen. Sie darf nicht im Widerspruch zu den Statuten und Reglementen stehen bzw. darf auf das Budget des SCR keine Auswirkungen haben.

2 Eine Motion kann an der Vereinsversammlung mündlich eingereicht werden. Sie wird in diesem Fall durch einfaches Mehr für ERHEBLICH erklärt.

3 Der Vorstand beantwortet Motionen in der Regel innert 30 Tagen, spätestens jedoch innert 90 Tagen zuhanden aller Mitglieder.

Art. 24: Einberufung der ausserordentlichen Vereinsversammlung

1 Die Mitglieder haben das Recht, beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung zu verlangen.

2 Details regelt Teil E dieser Statuten.

Art. 25: Allgemeine Pflichten

1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des SCR aktiv zu verfolgen.

2 Von den Mitgliedern (bei Jugendmitgliedern auch von deren Eltern) wird die aktive Teilnahme als Helfer an den Veranstaltungen des SCR erwartet.

3 Die Mitglieder haben selber für eine ausreichende Unfallversicherung besorgt zu sein.

Art. 26: Mitgliederbeitrag

- 1 Alle Mitglieder haben den von der Vereinsversammlung beschlossenen Beitrag innert Monatsfrist nach Erhalt des Einzahlungsscheines zu bezahlen.
- 2 Vorstand, Trainer, Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.
- 3 Der Vorstand kann weitere Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.
- 4 Die Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr von der Vereinsversammlung bestätigt oder neu festgelegt.

D. Die ordentliche Vereinsversammlung

Art. 27: Stellung

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des SCR.
- 2 Beschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, kann jedes Mitglied, das nicht zugestimmt hat, binnen Monatsfrist, nachdem es von ihnen Kenntnis erhalten hat, beim Richter anfechten.

Art. 28: Leitung

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Präsidenten geleitet.
- 2 Ist der Präsident verhindert, bestimmt der Vorstand einen Sitzungsleiter.

Art. 29: Einberufung

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Ablauf des Vereinsjahres in den Monaten Februar oder März einberufen.
- 2 Die Einladung ist per Mitteilung allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung zuzustellen.
- 3 Der Einladung sind die Traktandenliste, die eingegangenen Anträge und die zu behandelnden Rekurse bzw. Beschwerden im Wortlaut beizulegen.
- 4 Das Protokoll der letzten Vereinsversammlung, die Jahresrechnung und das Budget werden 30 Minuten vor Versammlungsbeginn aufgelegt oder davor per Mitteilung zugestellt.
- 5 Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung einberufen werden. Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller Teilnehmer übertragen werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Art. 30: Beschlussfähigkeit

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig, sofern die Einberufung korrekt erfolgt ist.

Art. 31: Zuständigkeit

- 1 Traktanden der ordentlichen Vereinsversammlung sind:
 1. Ausgabe der Stimmkarten, Begrüssung und Festlegung der Beschlussfähigkeit
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Genehmigung der Traktanden
 4. Abnahme des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung
 5. Entgegennahme der Jahresberichte
 6. Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichtes
 7. Entlastung des Vorstandes
 8. Mitteilungen
 9. Behandlung von Anträgen
 10. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
 11. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 12. Ehrungen
 13. Verschiedenes

Art. 32: Abstimmungsverfahren

- 1 Abstimmungen werden in der Regel offen mittels Handerheben durchgeführt.
- 2 Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Stimmen verlangt.
- 3 Bei Abstimmungen gilt – sofern die Statuten nichts anderes vorsehen – das einfache Mehr der anwesenden Stimmen.
- 4 Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 33: Stimmregister

- 1 Der Vorstand führt eine Mitgliederkartei.
- 2 Um an der Generalversammlung stimmberechtigt zu sein, müssen Aufnahmegesuche bis am 31. Dezember eingetroffen sein.

Art. 34: Wahlen

- 1 Stellen sich für eine Funktion mehr als zwei Kandidaten zur Verfügung, werden mehrere Wahlgänge durchgeführt. Der Kandidat mit der jeweils geringsten Stimmenzahl scheidet aus.
- 2 Für eine Wahl ist das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erforderlich.

- 3 Es können auch Personen gewählt werden, die noch nicht Mitglied des SCR sind.

E. Die ausserordentliche Vereinsversammlung

Art. 35: Abweichungen

- 1 Im Folgenden sind nur Bestimmungen aufgeführt, in welchen sich die ausserordentliche von der ordentlichen Vereinsversammlung unterscheidet. In allen anderen Punkten gilt Teil D dieser Statuten.

Art. 36: Stellung

- 1 Die ausserordentliche Vereinsversammlung ist ein Mittel, welches den Mitgliedern und dem Vorstand ermöglicht, Geschäfte, für die die ordentliche Vereinsversammlung zuständig ist, behandeln zu können, wenn die Sachlage ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung es nicht zulässt.

Art. 37: Einberufung

- 1 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand einberufen oder von einem Fünftel (1/5) der Mitglieder verlangt werden.
- 2 Im Fall des Verlangens durch die Mitglieder legt der Vorstand ein Versammlungsdatum fest, welches innerhalb einer Frist von 6 Wochen ab Eingang des Begehrens liegen muss.
- 3 Die Einladung ist allen Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der ausserordentlichen Vereinsversammlung zuzustellen.
- 4 Der Einladung sind die zu behandelnden Punkte im Wortlaut beizulegen.

F. Der Vorstand

Art. 38: Stellung

- 1 Der Vorstand leitet den Verein, vertritt ihn nach aussen und übt in allen Belangen, die nicht explizit in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen, die Oberaufsicht aus.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss.

Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 39: Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien (Grundsatz). Im Normalfall sind dies Präsident oder Vizepräsident und Aktuar oder Kassier.
- 2 In den Reglementen kann der Vorstand für delegierte Aufgaben die Unterschriftskompetenz delegieren.

Art. 40: Amtsdauer

- 1 Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.
- 2 Die maximale Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes in einer Funktion ist auf 12 Jahre beschränkt.
- 3 Die maximale Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes ist auf total 20 Jahre beschränkt.

Art. 41: Zusammensetzung

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und umfasst in der Regel folgende Funktionen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Technischer Leiter
- Beisitzer

- 2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

- 3 Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig nicht mehr als zwei Ämter bekleiden. Im Bedarfsfall können die Ämter, mit Ausnahme desjenigen des Präsidenten, mehrfach besetzt werden.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Art. 42: Mutationen während der Amtsperiode

- 1 Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode zurück, kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Tritt die Mehrheit des Vorstandes während der Amtsperiode zurück, ist eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, welche den Vorstand neu wählt.

2 Durch den Vorstand bestimmte Vorstandsmitglieder sind an der nächsten Vereinsversammlung zu bestätigen.

Art. 43: Zuständigkeit

- 1 Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen.
- 2 Der Vorstand besitzt im Rahmen des Gesamtbudgets die Finanzkompetenz. Er ist berechtigt, einzelne Budgetpositionen zu verändern, solange die Gesamtbudgetsumme eingehalten wird.
- 3 Nicht budgetierte Anschaffungen im Wert von mehr als CHF 2'000 sind durch die nächste Vereinsversammlung zu genehmigen.
- 4 Der Vorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern und weiteren Einzelpersonen einzelne Aufgaben und Kompetenzen delegieren. Er bleibt gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.
- 5 Der Vorstand kann bei Verdacht auf Veruntreuung der Clubkasse, die Vorstandsperson(en) umgehend von allen Aufgaben entbinden und alle Geldzugänge umgehend schliessen. (Rechtliche Schritte vorbehalten)

Art. 44: Beschlussfähigkeit

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 2 Beschlüsse können in Ausnahmefällen per Mitteilung gefasst werden.
- 3 Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

G. Die Revisionsstelle

Art. 45: Stellung

- 1 Die Revisionsstelle stellt die ordnungsgemässe Rechnungsführung sicher.

Art. 46: Amtsdauer

- 1 Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt.

Art. 47: Art

- 1 Die Revisionsstelle ist eine dem Verein nicht angehörige Institution. Sie kann entweder durch eine oder mehrere qualifizierte Personen oder eine entsprechende Gesellschaft wahrgenommen werden.

Art. 48: Aufgaben

- 1 Die Revisionsstelle überprüft nach Abschluss des Vereinsjahres die Jahresrechnung. Sie erfolgt auf Einladung durch den Kassier. Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- 2 Die Revisionsstelle verfasst einen schriftlichen Bericht zu Händen der Vereinsversammlung. Er ist dem Präsidenten bis spätestens 3 Wochen vor der Generalversammlung zuzustellen.
- 3 Eine Revision kann auf Verlangen eines Vereinsmitgliedes oder der Revisionsstelle jederzeit durchgeführt werden.

H. Die Fusion mit einem anderen Verein

Art. 49: Zuständigkeit

- 1 Zuständig für eine Fusion mit einem anderen Verein ist eine speziell für dieses Geschäft einberufene Vereinsversammlung (Fusionsversammlung).

Art. 50: Beschlussfähigkeit

- 1 Die Fusionsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 51: Abstimmungsverfahren

- 1 Der Fusionsversammlung ist ein Antrag vorzulegen.
- 2 Die Fusion ist genehmigt, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) der anwesenden Mitglieder der Fusion zustimmen und die Fusionsversammlung des Fusionspartners der Fusion ebenfalls zustimmt.

Art. 52: Mittelverwendung

- 1 Die Verwendung der Mittel der Fusionspartner ist vor der Fusionsversammlung zu regeln und schriftlich festzuhalten.

I. Die Auflösung des SCR

Art. 53: Zuständigkeit

- 1 Zuständig für eine Auflösung ist eine speziell für dieses Geschäft einberufene Vereinsversammlung (Liquidationsversammlung).
- 2 Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Art. 54: Beschlussfähigkeit

- 1 Die Liquidationsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 55: Abstimmungsverfahren

- 1 Der Liquidationsversammlung ist ein Antrag vorzulegen und ein Liquidator vorzuschlagen.
- 2 Die Liquidation ist genehmigt, wenn mindestens zwei Drittel (2/3) der anwesenden Mitglieder der Liquidation zustimmen.

Art. 56: Mittelverwendung

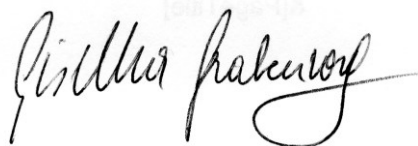
- 1 Die Liquidationsversammlung bestimmt die Verwendung der Mittel.

J. Schlussbestimmungen

Art. 57: Inkrafttreten

- 1 Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom März 2025 in Kraft.
- 2 Sie ersetzen die Statuten vom Februar 2024.

Schwimmclub Regensdorf, im März 2025



Der Präsident
Giselher Grabenweger



Die Aktuarin
Tomke Musa